

Satzung

des Landkreises Nürnberger Land für den „Seniorenbeirat des Landkreises Nürnberger Land“

vom 08.12.2014

Der Kreistag Nürnberger Land erlässt aufgrund der Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nummer 1 sowie Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 827, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Nürnberger Land:

§ 1 Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Der Landkreis Nürnberger Land beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere der Altenhilfeplanung, bei der Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen, für Seniorinnen und Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.
Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört auch, das Wirken für Seniorinnen und Senioren auf Gemeinde- und Landkreisebene zu vernetzen und die Arbeit der Seniorenvertretungen der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises zu fördern und zu koordinieren.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung

Mitglieder des Seniorenbeirates sind:

1. Je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen
2. Je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Landkreis in der Seniorenbeirat tätigen Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfeorganisationen, das sind:
 - a) Arbeitersamariterbund
 - b) Arbeiterwohlfahrt
 - c) Bayerisches Rotes Kreuz
 - d) Caritasverband, gleichzeitig für die Katholischen Kirchengemeinden
 - e) Diakonisches Werk, gleichzeitig für die Evang. Luth. Kirchengemeinden
 - f) Lebenshilfe
 - g) VdK Kreisverband
3. Die/der Vorsitzende des Bayerischen Gemeindetages
4. Die Leiterin/ der Leiter der Abteilung 6 „staatliches Gesundheitsamt“

5. Die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Nürnberger Land
6. Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes, Sportkreis Nürnberger Land
7. Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Region Mittelfranken

Sachverständige können bei Bedarf hinzugezogen werden.“

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kreisausschuss auf die Dauer von 6 Jahren berufen.
- (2) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfeorganisationen benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach eigenem Ermessen.
- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen wird durch den Kreistag Nürnberger Land in der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/Kreisrätinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger geregelt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die/der Vorsitzende ruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung der Wahlperiode wird vom Landrat einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Nürnberger Land in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Landrat oder die Geschäftsstelle zugeleitet. Im Übrigen ist er von der Kreisverwaltung in allen ihn betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
- (4) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch die Landkreisverwaltung in angemessener Frist durch den Ausschuss für soziale Fragen vorzulegen sind.
- (5) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates wird durch den Landrat in Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nürnberger Land für den Seniorenbeirat des Landkreises Nürnberger Land vom 22.04.2002 zuletzt geändert durch dritte Änderungssatzung vom 24.07.2013 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegn., 08.12.2014
Landkreis Nürnberger Land

A. K r o d e r
Landrat